

Vertrag

nach § 73 c SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

- im Folgenden KVH genannt -

und der



Gmünder ErsatzKasse

Gottlieb Daimler Straße 19

73529 Schwäbisch Gmünd

- im Folgenden Ersatzkasse genannt -

zur Förderung der Qualität in der
homöopathischen Therapie nach § 73 c SGB V
in der vertragsärztlichen Versorgung

vom 30. Januar 2008

Präambel

Homöopathie ist eine Behandlungsmethode der besonderen Therapierichtung, die auf einem Gesamtbild des kranken Menschen beruht. Im Mittelpunkt der Therapie steht deshalb die homöopathische Untersuchung (Anamnese). Die Arzneimittelwahl erfolgt anhand der Ähnlichkeitsregel, die besagt, dass Inhaltsstoffe beim Gesunden dem Krankheitsbild möglichst ähnliche Symptome hervorruft und deren Gabe in potenziertes (verdünntes) Form erfolgt.

Die Anwendung einer homöopathischen Therapie ist grundsätzlich bei solchen Erkrankungsformen indiziert, bei denen eine Heilung oder Linderung durch

spezifisches therapeutisches Ansprechen potentiell - auch vor dem Hintergrund noch vorhandener Selbstheilungskräfte - zu erwarten ist.

Mit Ergänzung der Homöopathie (als besondere Behandlungsmethode) um eine qualitative Dimension verfolgen die Vertragspartner das Ziel der Verbesserung der Patientenversorgung. Daneben sollen Wirtschaftlichkeit und Effizienz erhöht werden.

§ 1 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag haben alle Versicherten der an diesem Vertrag teilnehmende Ersatzkasse unabhängig vom Wohnort.

§ 2 Qualifikation der Vertragsärzte

(1) Zur Durchführung homöopathischer Behandlung sind niedergelassene Vertragsärzte berechtigt, die zur Führung der Zusatz-Bezeichnung und/oder Zusatzweiterbildung "Homöopathie" berechtigt sind bzw. das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ besitzen.

(2) Die teilnehmenden Vertragsärzte verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme (viermal im Kalenderjahr) an von den Ärztekammern und/oder von den Kassenärztlichen Vereinigungen anerkannten homöopathischen Fortbildungen oder homöopathischen Qualitätszirkeln. Die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung oder an einem homöopathischen Qualitätszirkel ist gegenüber der KVH einmal jährlich nachzuweisen. Die Fortbildungsnachweise sind an das Kalenderjahr gebunden. Werden die Fortbildungsnachweise nicht bis zum 15.02. eines jeden Folgejahres erbracht, erlischt die Teilnahmegenehmigung mit Ablauf dieses Quartals. Die Nachweispflicht für die teilnehmenden Vertragsärzte beginnt mit dem Jahr 2008.

§ 3 Teilnahmegenehmigung

(1) Der Vertragsarzt bekundet seine Teilnahmebereitschaft durch Abgabe eines Antrags (Anlage 1) an die KVH. Durch seinen Antrag stimmt der Arzt der Veröffentlichung seines Namens sowie seiner Praxisadresse zum Zwecke der Versicherteninformation über die Teilnahme an diesem Vertrag zu.

(2) Nach Prüfung der Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 2 erteilt die KVH die Genehmigung zur Abrechnung der Leistungen nach dieser Vereinbarung.

(3) Die teilnehmende Ersatzkasse erhält von der KVH regelmäßig eine Liste der teilnehmenden Vertragsärzte in elektronischer Form als Excel-Datei. Sie umfasst: Arztnummer, Anrede, Name, Vorname, Straße, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer sowie den Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme an diesem Vertrag.

§ 4 Versorgungsinhalte

Die Behandlung mit klassischer Homöopathie besteht aus spezifisch-ärztlich homöopathischen Leistungen, u. a. zur Behandlung chronischer und akuter Erkrankungen und der homöopathischen Medikation mit Einzelmitteln nach den spezifischen Regeln der homöopathischen Heilkunde. Die vertragsärztlichen Leistungen umfassen insbesondere:

- a) Homöopathische Erstanamnese vom Beginn des 13. Lebensjahres an
- b) Homöopathische Erstanamnese bis zum vollendeten 12 Lebensjahr
- c) Repertorisation und Homöopathische Fallanalyse
- d) Homöopathische Folgeanamnese und/oder Homöopathische Beratung (Mindestdauer 15 Minuten),
- e) Leistungszuschlag zu Ziffer d) bei Dauer der Leistung über 45 Minuten,

§ 5 Vergütung

(1) Die teilnehmende Ersatzkasse vergütet die Leistungen gemäß § 4 wie folgt:

Leistungen	Abr.-Nr.	Vergütung
Homöopathische Erstanamnese ab Beginn des 13. Lebensjahres nach homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig (Mindestdauer 60 Minuten).	93000	90,00 EUR
Homöopathische Erstanamnese ab Beginn bis zum vollendeten 12. Lebensjahr nach homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung einmal im Krankheitsfall (Mindestdauer 60 Minuten).	93001	60,00 EUR
Repertorisation und Fallanalyse Diese Leistung ist höchstens zweimal im Krankheitsfall abrechenbar.	93002	40,00 EUR
Homöopathische Folgeanamnese und/oder Homöopathische Beratung Diese Leistung ist höchstens einmal pro Quartal bei persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt erstattungsfähig (Mindestdauer 15 Min). Die Leistung ist erst im Folgequartal nach erfolgter Erstanamnese berechnungsfähig.	93004	40,00 EUR
Leistungszuschlag zur Homöopathische Folgeanamnese und/oder Homöopathische Beratung (bei Dauer der Leistung gem. 93004 über 45 Minuten) Der Zuschlag ist zusätzlich zur Leistung nach Abr. Nr. 93004 höchstens einmal pro Quartal berechnungsfähig..	93005	20,00 EUR

(2) Homöopathische Erstanamnesen, die vor Vertragsbeginn erhoben wurden, sind über diesen Vertrag nicht abrechnungsfähig.

(3) Eine weitergehende Privatliquidation im Hinblick auf homöopathische Anamnesen und auf Leistungen der Fallanalyse bzw. Repertorisation ist nicht zulässig.

(4) Die Vergütung erfolgt außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung nach § 85 Abs. 1 SGB V.

§ 6 Abrechnungsverfahren

(1) Die erbrachten Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 sind von den Vertragsärzten über die KVH abzurechnen; sie ist berechtigt, die üblichen Verwaltungskosten in Abzug zu bringen.

(2) Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen für die an diesem Vertrag teilnehmende Ersatzkasse im Formblatt 3 - Kontenart 400 - unter den in § 5 aufgeführten Abrechnungsnummern gesondert ausgewiesen.

(3) Die Vertragspartner prüfen zu gegebener Zeit, spätestens nach Ablauf des Jahres 2008, ob und in welcher Weise Leistungsverschiebungen eine Anpassung der Vergütung nach § 85 Abs. 1 SGB V erforderlich machen.

(4) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVH, der Zahlungstermine, der rechnerischen/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.

§ 7 Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2008 in Kraft.
2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

Anlage 1

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg
Humboldtstr. 56
22083 Hamburg

A N T R A G

auf Teilnahme am Vertrag zur Förderung der Qualität
in der homöopathischen Therapie

Vertrag nach § 73 c SGB V

I. Persönliche Angaben

.....
Name, Vorname, ggf. Titel geb. am

.....
Praxisanschrift (Ort, Straße, Hausnummer) Telefon

.....
Wohnungsanschrift (falls die vertragsärztliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen ist) Telefon

Niederlassung als Vertragsarzt (im Gebiet der KVH) ab

in Einzelpraxis _ in Gemeinschaftspraxis _ im MVZ

bei Gemeinschaftspraxis bitte Partner angeben

.....

II. Fachliche Anforderungen



Ich bin zur Führung der Zusatz-Weiterbildung *Homöopathie* berechtigt
Bitte Urkunde beifügen, sofern diese der KVH nicht bereits vorliegt!

und/oder



Ich besitze das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ
Bitte Urkunde beifügen, sofern diese der KVH nicht bereits vorliegt!

III. Erklärung

Mir sind die Ziele und Inhalte des o.a. Vertrages sowie die Verpflichtungen, die sich für mich bei der Teilnahme ergeben, bekannt. Ich bin mit der Weitergabe der in § 3 des Vertrages genannten Angaben im Teilnehmerverzeichnis durch die KVH an die teilnehmenden Krankenkassen einverstanden. Ich verpflichte mich,

- mindestens **viermal pro Kalenderjahr** an von den Ärztekammern oder Kassenärztlichen Vereinigungen anerkannten homöopathischen Fortbildungen oder homöopathischen Qualitätszirkeln teilzunehmen

und

- die Fortbildungsnachweise jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr jeweils bis spätestens zum 15.02. des Folgejahres der Kassenärztlichen Vereinigung einzureichen. Mir ist bekannt, dass für den Fall, dass die Fortbildungsnachweise nicht bis zum 15.02. eines jeden Folgejahres erbracht werden, die Teilnahme genehmigung mit Ablauf dieses Quartals erlischt.

IV. Allgemeines

Leistungen nach dem Vertrag nach § 73 c SGB V dürfen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erst ab dem Zeitpunkt abgerechnet werden, wenn die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt wurde.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift/Vertragsarztstempel